

Gemeinderätliche Vorlage, welche mit Beschluss des ER-Büros zur direkten Beratung an die Spezialkommission überwiesen wurde.

Behörden- und Kommissionsreglement

vom

Der Einwohnerrat Binningen erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit § 115 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und gestützt auf § 19 lit. b und § 22 lit. e der Gemeindeordnung vom 23. August 1999, folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt

- a. die Jahresgrundvergütungen und die Vergütungen nach Zeitaufwand für Mitglieder von Behörden, Fachbehörden (Schulräte, Sozialhilfe- und Vormundschaftsbehörde, Wahlbüro), Kontrollorganen und beratenden Kommissionen;
- b. die Zusammensetzung und die Aufgaben der gemeinderätlichen ständigen und nicht-ständigen Kommissionen.

§ 2 Zweck

Mitglieder aller kommunalen Gremien werden für ihre Verantwortung und geleistete Arbeit fair, angemessen und unter Wahrung der Gleichbehandlung entschädigt.

B. Gemeinderätliche Kommissionen (Fachgruppen)

§ 3 Ständige Kommissionen

Ständige Kommissionen sind die vom Gemeinderat für die Dauer einer Legislaturperiode gewählten Fachgruppen.

§ 4 Nicht-ständige Kommissionen

Nicht-ständige Kommissionen sind durch Gemeinderatsbeschluss für die Dauer eines bestimmten Projekts eingesetzte Fachgruppen.

§ 5 Aufgaben

¹ Die Fachgruppen haben im Rahmen der ihnen zugewiesenen Themen oder Projekte beratende Funktion gegenüber dem Gemeinderat.

² Ihre Kompetenzen beschränken sich auf die fachliche Beratung des Gemeinderats, die interne Berichterstattung und Antragstellung an den Gemeinderat.

§ 6 Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung

¹ Die Kommissionen bestehen in der Regel aus drei bis neun Mitgliedern.

² Das geschäftskreisführende Gemeinderatsmitglied sowie die zuständige verwaltungsinterne Fachperson haben Einsitz in der Fachgruppe.

³ Die übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt, wobei die Wahlfähigkeit nicht an eine Wohnsitzpflicht in Binningen geknüpft ist.

⁴ Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

⁵ Externe Fachpersonen, die in eine Fachgruppe gewählt werden, werden nach dem branchenüblichen Expertentarif entschädigt. Die nachfolgenden Bestimmungen über die Vergütungen finden auf sie keine Anwendung.

§ 7 Ständige Kommissionen

Es bestehen folgende ständigen Kommissionen:

- a. Fachgruppe Bau- und Planungsfragen
- b. Fachgruppe Betreuung und Pflege im Alter
- c. Fachgruppe Flugverkehr
- d. Fachgruppe Verkehr

C. Vergütungen

I. Jahresgrundvergütungen (Fixum)

§ 8 Grundsatz

Mit der Jahresgrundvergütung werden alle Beanspruchungen abgedeckt, welche nicht nach Zeitaufwand abgegolten werden.

§ 9 Anspruch

¹ *Einwohnerrat:*

	CHF
a) Präsidium	4'500.—
b) Vizepräsidium	1'500.—
c) Übrige Mitglieder	500.—
d) Zuschlag für Mitglied der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission	1500.—
e) Zuschlag für Mitglied der Bau- und Planungskommission	500.—
f) Zuschlag für Mitglied einer Spezialkommission	250.—

² *Gemeinderat:*

a) Präsidium	85'000.—
b) übrige Mitglieder	30'000.—
c) Zuschlag für Vizepräsidium	5'000.—
d) Zuschlag für geschäftskreisführendes Mitglied Raumplanung und Umwelt	5'000.—

³ Primarschulrat:	CHF
a) Präsidium	7'500.—
b) Vizepräsidium	2'500.—
c) übrige Mitglieder	1'500.—
⁴ Musikschulrat:	
a) Präsidium	7'500.—
b) Vizepräsidium	2'500.—
c) übrige Mitglieder	1'500.—

(Bestimmung über Sekundarschulrat aufgehoben, da kantonaler Schulträger, konsequente Umsetzung Bildungsgesetz, heutige Lösung beinhaltet zudem Ungleichbehandlung zwischen Mitgliedern aus Binningen und Bottmingen.)

⁵ Sozialhilfebehörde:	
a) Präsidium	10'500.—
b) Vizepräsidium	3'500.—
c) Übrige Mitglieder	2'500.—

⁶ Vormundschaftsbehörde:	
a) Präsidium	14'500.—
b) Vizepräsidium	3'500.—
c) Übrige Mitglieder	2'500.—

⁷ Wahlbüro:	
a) Präsidium	3'000.—
b) Vizepräsidium	1'000.—

II. Vergütungen nach Zeitaufwand

§ 10 Grundsatz

¹ Nach Zeitaufwand entschädigt werden:

- Sitzungen der Behörden, Fachbehörden, Kontrollorgane und beratenden Kommissionen,
- Mitglieder des Wahlbüros und die Stimmzähler/innen.

§ 11 Anspruch

¹ Pro volle Stunde werden CHF 55.— ausgerichtet; für die Sitzungsleitung CHF 110.—.

² Eine angebrochene Stunde wird auf die nächste halbe Stunde aufgerundet und mit CHF 27.50 bzw. CHF 55.— vergütet.

³ Für die Ausarbeitung eines schriftlichen einwohnerrätlichen Kommissionsberichts wird eine Vergütung von CHF 55.— pro Stunde ausgerichtet.

⁴ Die Teilnahme an Tagungen und Seminarien wird mit maximal acht Stunden pro Tag entschädigt.

III. Übrige Bestimmungen

§ 12 Ausserordentliche Vergütungen

¹ Über ausserordentliche Vergütungen an Mitglieder des Einwohnerrats und des Gemeinderats entscheidet das Büro des Einwohnerrats.

² Über ausserordentliche Vergütungen an Mitglieder der Fachbehörden sowie an Mitglieder der gemeinderätlichen Fachgruppen entscheidet der Gemeinderat.

§ 13 Auslagenersatz

Anspruch auf Auslagenersatz besteht für die tatsächlichen Auslagen für Reise, Verpflegung und Unterkunft. Als Reisespesen werden in der Regel die Kosten des öffentlichen Verkehrs vergütet.

§ 14 Berufliche Vorsorge

¹ Sobald die ausbezahlten Vergütungen (Bruttobeträge) den unteren Grenzbetrag gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) erreichen, kann sich die oder der Anspruchsberechtigte auf Antrag gemäss dem BVG und dem Dekret der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK) versichern lassen.

² Diejenigen Personen, die gemäss § 6 Abs. 4 des Dekrets der BLPK bereits für eine hauptberufliche Tätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, erhalten einen Beitrag an ihre Vorsorgeeinrichtung in der Höhe des Arbeitgeberbeitrags gemäss § 27 Abs. 2 des Dekrets der BLPK. Besteht kein Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung oder kann der Beitrag aus anderen Gründen nicht oder nicht vollständig an eine andere Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden, so wird die auszurichtende Vergütung um diesen Beitrag erhöht.

³ Besteht ein Anspruch auf Altersleistungen gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), wird kein Beitrag mehr ausgerichtet.

§ 15 Anpassung an die Teuerung

Der Einwohnerrat entscheidet über die Anpassung der Vergütungen an die Teuerung.

§ 16 Auszahlung

Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt in der Regel per Ende Juni und Ende Dezember.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17 Übergangsbestimmungen

Für Behördenmitglieder, welche für die Legislatur vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2008 bzw. 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2008 gewählt sind und die bereits gemäss § 9 Abs. 1 des Reglements über die Vergütungen an Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Binningen (Behördenreglement) vom 11. Dezember 2000 für die berufliche Vorsorge bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse versichert sind, bleibt der Besitzstand für die berufliche Vorsorge gewahrt.

§ 18 Aufhebung bisheriger Bestimmungen

¹ Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Vergütungen an Mitglieder kommunaler Gremien (Vergütungsreglement) vom 25. April 2005 sowie das Reglement für die durch den Gemeinderat eingesetzten ständigen beratenden Kommissionen in der Gemeinde Binningen (Kommissionsreglement) vom 27. August 2001.

² Das Reglement über die Vergütungen an Behörden, Kommissionen und nebenamtliche Funktionen der Gemeinde Binningen (Behördenreglement) vom 11. Dezember 2000 bleibt in Kraft für die Entschädigungen an den Gemeindeführungsstab, die Feuerwehr und die Zivilschutzorganisation.

³ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Vorliegen der Genehmigung der kantonalen Finanz- und Kirchendirektion per 1. Januar 2007 in Kraft.¹

Binningen,

Einwohnerrat Binningen
die Präsidentin: E. Kohl
der Verwalter: O. Kungler

¹ Von der kantonalen Finanz- und Kirchendirektion amgenehmigt.